



Satzung des Audi Club International Deutschland e.V.

A. Allgemeines

§1. Name, Sitz, Eintragung und Geschäftsjahr

- 1.) Der Verein führt den Namen Audi Club International Deutschland e. V. (abgekürzt „ACI“).
- 2.) Er hat seinen Sitz in Ingolstadt. Amtsgericht Ingolstadt Nr. 1351.
- 3.) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- 4.) Die Amtssprache ist Deutsch.

§2. Vereinszweck und Vereinstätigkeit des ACIs

- 1.) Der ACI ist ein Zusammenschluss von Clubs der Einzelmarken Audi, Auto Union, DKW, Wanderer, Horch, NSU und Münch.
- 2.) Der ACI ist der Dachverband dieser Clubs und fördert den Erhalt sowie die Pflege und sichert die Dokumentation der Automobilgeschichte als kulturhistorische Substanz dieser Einzelmarken für Mitgliedsclubs.
- 3.) Der ACI fördert insbesondere den Motorsport und den nachhaltigen Erhalt von historischen Fahrzeugen, in dem er selbst Veranstaltungen durchführt oder den Markenclubs die Teilnahme an solchen Veranstaltungen ermöglicht. Der ACI bietet seinen Mitgliedsclubs eine Plattform, Meinungen und Erfahrungen über technische, historische und sportliche Themen auszutauschen. Darüber hinaus fördert der ACI aktiv die Verkehrserziehung seiner Mitglieder, insbesondere jedoch die von Kindern und Jugendlichen.
- 4.) Der Satzungszweck wird vom ACI insbesondere verwirklicht durch:
 - a. die Unterstützung der Markenclubs bei der Durchführung und Organisation von Motorsportveranstaltungen, historischen Automobilveranstaltungen und Automobilmesse
 - b. die Durchführung und Organisation von gemeinsamen Veranstaltungen mit allen Markenclubs, von historischen Old- & Youngtimer Motorsportveranstaltungen oder von gemeinsamen Messeauftritten
 - c. die Sammlung historischen Materials über die Marken der Markenclubs (Veröffentlichungen, Dokumente und Bilder)
 - d. durch die Veranstaltung von Sicherheits- und Fahrertrainings zur Erhöhung der Verkehrssicherheit
 - e. durch das Engagement für den Umweltschutz und die Unterstützung der Bemühungen gemeinsam mit den Kooperationspartnern, klimaneutrale Kraftstoffe für Old- & Youngtimer zu entwickeln und zu etablieren.
- 5.) Der ACI verfolgt im Rahmen dieser Satzung ausschließlich ideelle Zwecke und ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet.
- 6.) Er vertritt die Interessen der Mitgliedsclubs.

§3. Mittel des ACIs

- 1.) Die Mittel des ACIs bestehen aus:
 - a. Mitgliedsbeiträgen
 - b. Einnahmen aus Sponsoringverträgen insbesondere der Unterstützungsleistungen der Auto Union GmbH (AUDI AG) und möglichen weiteren Partnern
 - c. Verkauf von Werbeartikeln, wie zum Beispiel Textilien mit AUDI Markenbezug
 - d. Einnahmen aus der Durchführung von Veranstaltungen
- 2.) Mittel des ACIs dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- 3.) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des ACIs fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

B. Mitgliedschaft im ACI

§4. Erwerb der Mitgliedschaft

- 1.) Mitglieder des ACIs können nur nationale Markenclubs werden, die ausschließlich die Einzelmarken Audi, Auto Union, DKW, Wanderer, Horch, NSU und Münch vertreten. Die Mitgliedsclubs müssen den Status eines eingetragenen Vereins (e.V.) haben. Natürliche Personen können nicht Mitglied werden.
- 2.) Die Mitgliedschaft entsteht durch Aufnahme in den ACI.



- 3.) Die Beitrittserklärung ist in Schriftform an den Vorstand des ACI zu richten. Zudem sind die vollständige und aktuelle Satzung des Clubs, dessen aktuelle Mitgliederliste und eine Kopie des Vereinsregisters vorzulegen.
- 4.) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Der Eintritt wird mit Aushändigung einer schriftlichen Aufnahmeerklärung wirksam.
- 5.) Die Ablehnung der Aufnahme ist nicht anfechtbar.
- 6.) Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.

§5. Ehrenmitglieder

- 1.) Ehrenmitglieder leisten keinen Mitgliedsbeitrag.
- 2.) Ehrenmitglieder sind natürliche Personen. Über ihre Aufnahme entscheidet auf Antrag des Vorstands die Delegiertenversammlung. § 4 Nr. 1, Satz 3 findet insoweit keine Anwendung.
- 3.) Es stehen ihnen als Ehrenmitglied weder aktive noch passive Wahlrechte zu. Sie sind nicht stimmberechtigt.
- 4.) Sie erhalten keinerlei finanzielle Zuwendungen durch den ACI und sind nicht an seinem Vereinsvermögen beteiligt.
- 5.) Die Mitgliedschaft endet entgegen § 6 Nr. 1 der Satzung mit dem Tod des Ehrenmitglieds oder bei Verstößen gegen § 7 Nr. 2 der Satzung. Sie endet durch Niederlegung mit Willenserklärung durch das Mitglied selbst.

§6. Beendigung der Mitgliedschaft

- 1.) Die Mitgliedsclubs sind zum Austritt aus dem ACI berechtigt.
- 2.) Der Austritt ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Wochen nur zum Ende eines Kalenderjahres zulässig.
- 3.) Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich zu erklären. Zur Einhaltung der Kündigungsfrist gemäß § 6 Nr. 2 ist der fristgerechte Zugang der Austrittserklärung an ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstands erforderlich.

§7. Sonstiges Erlöschen der Mitgliedschaft

- 1.) Die Mitgliedschaft des Mitgliedsclubs endet mit der Vollendung seiner Liquidation.
- 2.) Die Mitgliedschaft endet außerdem durch Ausschluss. Der Ausschluss aus wichtigem Grund ist möglich, insbesondere bei satzungswidrigem Verhalten oder bei einem Verstoß gegen Beschlüsse der Delegiertenversammlung. Weitere Gründe sind eine Gefährdung des Ansehens des ACI, der Auto Union GmbH / AUDI AG und weiterer Partner oder der Mitglieder, die Störung des Clublebens oder vereinsschädigendes Verhalten, sowie die Nichtzahlung des Mitgliedsbeitrages. Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des Vorstands die Delegiertenversammlung.
- 3.) Der Vorstand hat seinen Antrag auf Ausschluss dem auszuschließenden Mitglied mindestens vier Wochen vor der Versammlung schriftlich mitzuteilen.
- 4.) Eine schriftlich eingehende Stellungnahme des Mitgliedes ist in der über den Ausschluss entscheidenden Versammlung zu verlesen. Der Ausschluss wird sofort mit der Beschlussfassung wirksam. Der Ausschluss soll dem Mitglied bei dessen Abwesenheit durch den Vorstand unverzüglich per Einschreiben bekannt gemacht werden.
- 5.) Bereits gezahlte Beiträge werden nicht erstattet.

C. Rechte und Pflichten der Mitgliedsclubs

§8. Mitgliedsbeitrag und Gebühren

- 1.) Es ist ein Mitgliedsbeitrag zu leisten.
- 2.) Die Höhe des Mitgliedsbeitrags, der Gebühren und deren Fälligkeit werden in einer gesonderten Beitragsordnung durch die Delegiertenversammlung festgelegt.

§9. Ordnungsgewalt des ACIs

- 1.) Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Regelungen dieser Satzung sowie den Vereinsordnungen zu beachten, einzuhalten und insbesondere den Anweisungen und Entscheidungen der Vereinsorgane Folge zu leisten.



- 2.) Ein Verhalten eines Mitglieds, das nach § 7 Nr. 2 dieser Satzung zum Vereinsausschluss führt, kann auch mit einem Ausschluss von der betreffenden Sponsoring-Leistungen belegt werden. Das Verfahren wird durch den Vorstand und den Beirat eingeleitet. Hierfür ist ein einstimmiger Beschluss im Vorstand notwendig.
- 3.) Das betroffene Mitglied ist über die zu verhängende Vereinsstrafe samt Begründung zu informieren und wird aufgefordert, innerhalb einer Frist von drei Wochen Stellung zu nehmen. Nach Ablauf der Frist ist durch den Gesamtvorstand unter Berücksichtigung der Stellungnahme des betroffenen Mitglieds mit einfacher Mehrheit über die Vereinsstrafe zu entscheiden.
- 4.) Der Beschluss samt Begründung ist dem Mitglied per Einschreiben mitzuteilen. Die Vereinsstrafe wird mit Bekanntgabe an das betroffene Mitglied wirksam.
- 5.) Dem betroffenen Mitglied steht gegen den Beschluss über die verhängte Vereinsstrafe kein Beschwerderecht zu.

D. Organe des ACIs

§10. Vereinsorgane

- 1.) Organe des ACIs sind:
 - a. die Delegiertenversammlung (§ 11 der Satzung)
 - b. der Vorstand (§ 15 der Satzung)
 - c. der Markenbeirat (§ 16 der Satzung)
 - d. der Erweiterte Vorstand (§ 17 der Satzung)
 - e. die Rechnungsprüfer (§ 18 der Satzung)

§11. Delegiertenversammlung

- 1.) Oberstes Organ des ACIs ist die Delegiertenversammlung.
- 2.) Die Delegiertenversammlung findet mindestens einmal im Kalenderjahr statt.
- 3.) Die Durchführung kann durch Beschluss des Vorstands in Präsenzform, als Online-Veranstaltung oder als Mischform erfolgen.
- 4.) Die Delegiertenversammlung ist durch den Vorstand mindestens einmal im Geschäftsjahr unter Einhaltung einer Frist von sechs Wochen zu berufen. Die Frist beginnt mit dem Tag der Absendung der Einladung an die letzte bekannte Vereinsanschrift oder die durch das Mitglied zugelassene Kontaktadresse.
- 5.) Es sind alle Mitgliedsclubs und Ehrenmitglieder zur Delegiertenversammlung einzuladen.
- 6.) Die Einladung zur Delegiertenversammlung erfolgt schriftlich durch den Vorstand mit Bekanntgabe der Tagesordnung und den Antragsunterlagen gemäß § 26 BGB.
- 7.) Durch die Bekanntgabe der E-Mail-Adresse erklären sich die Mitglieder gegenüber dem ACI einverstanden, die Einberufung der Delegiertenversammlung auch per E-Mail-Adresse zu erhalten. Die Schriftformerfordernis bleibt hierdurch gewahrt.
- 8.) In der Delegiertenversammlung stimmberechtigt sind die von Clubs der Marken Audi, Auto Union, DKW, Wanderer, Horch, NSU und Münch gewählten Delegierten. Für die Bestimmung der Anzahl der Mitgliedsclubs und der Anzahl der Delegierten ist der Bestand am 15.01. des Jahres maßgebend. Jeder Mitgliedsclub entsendet maximal zwei Delegierte. Jeder Mitgliedsclub hat eine Stimme je angefangene 100 Mitglieder. Eine Übertragung der Stimmrechte auf andere Mitgliedsclubs ist nicht möglich.
- 9.) Die Delegiertenversammlung entscheidet auf Antrag über die Aufnahme von Ehrenmitgliedern in den ACI.
- 10.) Die Berufung der Versammlung muss den Gegenstand der Beschlussfassung unter Angabe der Tagesordnung bezeichnen.
- 11.) Die Delegiertenversammlung wird durch den Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem anderen Mitglied des Vorstandes oder von einem von der Delegiertenversammlung gewählten Versammlungsleiter geleitet. Der Versammlungsleiter bestimmt den Protokollführer.
- 12.) Die Delegiertenversammlung ist zu berufen:
 - a. wenn es das Interesse des ACIs erfordert,
 - b. wenn es von mindestens 20 % aller in der Delegiertenversammlung stimmberechtigten Mitgliedsclubs schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird. Einberufungsform und -frist ergeben sich aus § 11 Nr. 3 der Satzung.
- 13.) Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen per Stimmkarte. Eine geheime Abstimmung ist durchzuführen, wenn dies von einem Mitglied der Delegiertenversammlung verlangt wird.



- 14.) Der Vorstand hat einmal im Jahr der Delegiertenversammlung die Berichte gemäß § 12 vorzulegen.
- 15.) Anträge von Mitgliedsclubs, die auf der Delegiertenversammlung behandelt werden sollen, müssen 4 Wochen vorher schriftlich dem Vorstand vorliegen.

§12. Zuständigkeit der Delegiertenversammlung

- 1.) Die Delegiertenversammlung ist für folgende Vereinsangelegenheiten zuständig:
 - a. Entgegennahme der Rechenschaftsberichte (einzeln oder gemeinsam) des Vorstandes,
 - b. Genehmigung Jahresabschlusses,
 - c. Entgegennahme des Rechnungsprüfers Berichtes,
 - d. Erteilung der Entlastung des Vorstandes,
 - e. Entgegennahme/Genehmigung der Haushaltsplanung,
 - f. Wahl und Abberufung der Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes, soweit die Satzung nicht etwas Abweichendes regelt,
 - g. Wahl der Rechnungsprüfer,
 - h. Erlass der Beitragsordnung (§ 8 Nr. 2),
 - i. Ermächtigung des Vorstandes zum Erlass der Ordnungen § 20 der Satzung,
 - j. Änderung der Satzung,
 - k. Beschlussfassung über Auflösung oder Fusion des ACIs,
 - l. Beschlussfassung über Anträge

§13. Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung

- 1.) Jede ordnungsgemäß einberufene Delegiertenversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Delegierten beschlussfähig. Bei der Beschlussfassung entscheidet die absolute Mehrheit der anwesenden Delegierten.
- 2.) Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Stimmenmehrheit von drei Vierteln (75 %) erforderlich.
- 3.) Stimmenthaltungen und bei schriftlicher Abstimmung ungültig abgegebene Stimmen sind für das Mehrheitsverhältnis nicht mitzuzählen.

§14. Protokollierung der Versammlungsbeschlüsse

- 1.) Über die in der Delegiertenversammlung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen.
- 2.) Im Protokoll sind folgende Punkte aufzunehmen:
 - a. Die Teilnehmer der Versammlung anhand der zu führenden Anwesenheitsliste,
 - b. der Ort und die Zeit der Versammlung,
 - c. die Tagesordnungspunkte und der wesentliche Diskussionsverlauf,
 - d. die Abstimmungsergebnisse,
 - e. die gefassten Beschlüsse,
 - f. bei Wahlen sind zusätzlich die Personalien der Gewählten aufzunehmen.
- 3.) Die Protokolle sind durch den Versammlungsleiter und den Protokollführer zu unterzeichnen.
- 4.) Die Protokolle sind spätestens acht Wochen nach dem Ende der Versammlung fertig zu stellen und den Mitgliedsclubs zur Kenntnis zu geben.
- 5.) Anträge auf Änderungen des Protokolls sind spätestens vier Wochen nach Bekanntgabe anzubringen. Erfolgen keine Anträge, gilt das Protokoll als genehmigt.

§15. Vorstand

- 1.) Der Vorstand gem. i. S. d. § 26 BGB besteht aus vier bis maximal fünf Mitgliedern:
 - a. dem Vorstandsvorsitzenden,
 - b. dem stellv. Vorstandsvorsitzenden,
 - c. dem Vorstand für Finanzen,
 - d. dem Vorstand für Messen und Events,
 - e. dem Schriftführer
- 2.) Als Vorstand können nur natürliche Personen gewählt werden. Sie müssen Mitglied eines Mitgliedsclubs des ACI sein. Personen, die für den Konzern der AUDI AG entgeltlich tätig sind, sind nicht wählbar. Jedes Vorstandsmitglied wird einzeln für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Die Bestellung der Mitglieder des Vorstandes erfolgt durch Wahl auf der Delegiertenversammlung. Eine



Wiederwahl ist zulässig. Es bleibt bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorstandes im Amt.

- 3.) In jedem Jahr werden nicht mehr als zwei Vorstandsmitglieder gewählt. Um die versetzten Amtszeiten der Vorstandsmitglieder zu erreichen, kann jedes Vorstandsmitglied einmalig für eine Amtszeit von 1 oder 3 Jahren gewählt werden.
- 4.) Das Amt eines Mitgliedes des Vorstandes endet:
 - a. mit dem Ausscheiden des Mitgliedsclubs, dessen Mitglied er ist, es sei denn, er ist noch Mitglied in einem anderen Mitgliedsclub,
 - b. mit dem Ende seiner Mitgliedschaften bei den Mitgliedsclubs,
 - c. mit der Abwahl aus wichtigem Grund durch die Delegiertenversammlung,
 - d. durch schriftliche Rücktrittserklärung des Vorstandsmitgliedes gegenüber den übrigen Vorstandsmitgliedern, soweit dies nicht zur "Unzeit" erfolgt,
 - e. durch Tod
- 5.) Im Falle des Ausscheidens eines Vorstandsmitgliedes können die verbliebenen Vorstandsmitglieder für die restliche Amtszeit ein Ersatzmitglied aus den Reihen des Markenbeirates berufen. Diese Berufung ist der nächsten Delegiertenversammlung zur Kenntnis zu geben.
- 6.) Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.
- 7.) Der ACI wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes gemeinschaftlich vertreten.

§16. Markenbeirat

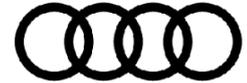
- 1.) Die Mitglieder des ACIs (§ 4 Nr. 1 der Satzung) gliedern sich auf in die Marken:
 - a. Auto Union mit den Marken DKW, Wanderer, Horch und Audi bis 1940,
 - b. Audi Young- und Oldtimer,
 - c. Audi,
 - d. NSU / Münch
- 2.) Jede Marke kann für die Dauer von mindestens zwei Jahren einen Beirat und einen stellvertretenden Beirat aus seinen Reihen benennen.
- 3.) Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Beirates oder dessen Stellvertreter wird ein Nachfolger benannt.

§17. Erweiterter Vorstand

- 1.) Der erweiterte Vorstand besteht aus:
 - a. dem Vorstand (§ 15 der Satzung),
 - b. dem Markenbeirat (§ 16 der Satzung) bei Verhinderung der stellvertretende Beirat
- 2.) Aufgaben des erweiterten Vorstandes sind insbesondere:
 - a. Aufstellung des Haushaltsplans und eventueller Nachträge,
 - b. Entwicklungsplan für die Zukunft / Workshop,
 - c. Planung eigener Veranstaltungen / Messen,
 - d. Vorlage des Jahres-Geschäftsberichtes für die Delegiertenversammlung,
 - e. Beschlüsse über den Erlass von Vereinsordnungen gem. § 20 der Satzung,
 - f. Beschlüsse über die Gewährung einer Aufwandsentschädigung nach § 19 der Satzung,
 - g. Vorschlag auf Ausschluss von Mitgliedern und Verhängung von Sanktionen durch die Delegiertenversammlung,
 - h. kommissarische Berufung von Nachfolgern für ausgeschiedene Mitglieder des Vorstandes

§18. Rechnungsprüfer

- 1.) Die Delegiertenversammlung wählt zwei Rechnungsprüfer, die nicht dem Vorstand oder dem Markenbeirat angehören dürfen.
- 2.) Die Amtszeit der Rechnungsprüfer beträgt 2 Jahre, wobei ein Rechnungsprüfer in geraden Jahren und ein Rechnungsprüfer in ungeraden Jahren gewählt wird. Die Rechnungsprüfer bleiben bis zu einer Neuwahl im Amt. Die Wiederwahl ist für maximal eine weitere Amtszeit zulässig. Die Delegiertenversammlung kann stattdessen oder zusätzlich beschließen, dass der Vorstand qualifizierte Dritte mit der Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Finanzen beauftragt.
- 3.) Die Rechnungsprüfer prüfen einmal jährlich, mindestens einen Monat vor der Delegiertenversammlung, die gesamte Vereinsbuchführung mit allen Konten, Buchungunterlagen und Belegen und erstatten der Delegiertenversammlung darüber Bericht.



E. Sonstige Bestimmungen

§19. Vergütungen der Organmitglieder und Aufwendersersatz

- 1.) Der erweiterte Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass dem Vorstand die Zahlung einer pauschalen Aufwendersentschädigung gem. § 3 Nr. 26a EStG gewährt wird.
- 2.) Der Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage einzelne Aufträge über Tätigkeiten für den ACI gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung bis maximal 15.000 EUR pro Kalenderjahr ohne Zustimmung des Markenbeirates an Dritte vergeben.
- 3.) Der Anspruch auf Aufwendersersatz nach § 670 BGB kann nur innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendung mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.

§20. Ordnungen des ACIs

- 1.) Soweit die Satzung nicht etwas Abweichendes regelt, ist der erweiterte Vorstand ermächtigt durch Beschluss nachfolgende Ordnungen zu erlassen:
 - a. Sponsoring Ordnung
 - b. Geschäftsordnung des Vorstandes
 - c. Spesenordnung
 - d. Compliance Richtlinie
- 2.) Die Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung.

§21. Haftung

- 1.) Der ACI haftet gegenüber allen Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für leicht fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des ACIs oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des ACIs abgedeckt sind.
- 2.) Ehrenamtlich Tätige und Organ- oder Amtsträger, deren Vergütung den Ehrenamtsfreibetrag gemäß § 3 Nr. 26a EStG im Jahr nicht übersteigt, haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem ACI, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

§22. Datenschutz

- 1.) Ehrenamtlich Tätige und Organ- oder Amtsträger sind verpflichtet, die jeweils geltenden Datenschutzgesetze zu beachten. Diese Pflicht besteht auch über das Amtsende hinaus.

F. Schlussbestimmungen

§23. Auflösung des ACIs

- 1.) Die Auflösung des ACIs (§ 41 BGB) kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Delegiertenversammlung beschlossen werden.
- 2.) Zur Beschlussfassung über die Auflösung des ACIs (§ 41 BGB) ist die Anwesenheit von vier Fünftel (80 %) der Delegierten erforderlich.
- 3.) Zur Auflösung des ACIs ist eine Mehrheit von vier Fünftel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- 4.) Ist eine zur Beschlussfassung über die Auflösung des ACIs einberufene Delegiertenversammlung nach Nr. 2 nicht beschlussfähig, so ist vor Ablauf von vier Wochen seit dem Versammlungstag eine weitere Delegiertenversammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen. Die weitere Versammlung darf frühestens zwei Monate nach dem ersten Versammlungstag stattfinden, hat aber jedenfalls spätestens vier Monate nach diesem Zeitpunkt zu erfolgen.
- 5.) Die neue Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Delegierten beschlussfähig.
- 6.) Die Einladung zu der weiteren Versammlung hat einen Hinweis auf die erleichterte Beschlussfähigkeit (Nr. 4) zu enthalten.
- 7.) Sofern die Delegiertenversammlung nicht anderes beschließt, sind im Falle der Auflösung die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands, die Liquidatoren des ACIs.



- 8.) Bei Auflösung des ACIs fällt das Vermögen des ACIs an die Mitgliedsvereine im Verhältnis der Stimmberechtigung an der Delegiertenversammlung.

§24. Schriftform

- 1.) Ist in dieser Satzung die Schriftform vorgesehen, so gilt abweichend von der gesetzlichen Schriftform, dass auch solche Vereinbarungen bindend sind, die in einem Protokoll, einem E-Mail-Ausdruck usw. verkörpert sind, soweit sich daraus der wahre Wille zweifelsfrei ermitteln lässt.

§25. Salvatorische Klausel

- 1.) Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser Satzung unwirksam oder undurchführbar sein, berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen. Jedes Vereinsmitglied hat in diesem Fall das Recht, die Vereinbarung einer gültigen, durchführbaren Bestimmung zu verlangen, die dem mit der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung verfolgten Zweck am nächsten kommt.
- 2.) Die Regelung wird entsprechend angewendet, wenn die Satzung Lücken aufweisen sollte.

§26. Gültigkeit der Satzung

- 1.) Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 23. Juli 2022 beschlossen.
- 2.) Diese Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
- 3.) Alle bisherigen Satzungen treten zu diesem Zeitpunkt damit außer Kraft.

Stand: 23. Juli 2022